

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 16 / 327
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über den Finanzhaushalt (FHG)

Präsidentin: Stokholm Anders, Stadtpräsident, Frauenfeld

Mitglieder: Brühlmann Zwahlen Maja, Kauf- und Familienfrau, Sulgen
Feuz Hans, Gemeindepräsident, Altnau
Fisch Ueli, Betriebsökonom FH, Ottoberg
Hanhart-Hugentobler Erika, Kauffrau (pens.), Matzingen
Lei Hermann, lic. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
Meier Felix, Dr. oec. HSG (pens.), Romanshorn
Regli Christoph, lic. iur., Privatkundenberater, Frauenfeld
Reinhart Sandra, Bäuerin, Amriswil
Schläpfer Jörg, Dr. sc. ETH, Ökonom, Frauenfeld
Wattinger Ralph, Bereichsleiter Holzbau, Roggwil
Wirth Andreas, Schulpräsident, Frauenfeld
Wolfer Simon, Dr. iur., Rechtsanwalt, Weingarten
Zahnd Vico, dipl. Bauingenieur FH, Weingarten
Zimmermann David, Schreiner, Braunau

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Urs Meierhans, Leiter Finanzverwaltung
Peter Würmli, Chef Finanzkontrolle
Urban Wieland, Fachexperte Controlling, DFS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über den Finanzhaushalt behandelte die Vorlage in fünf Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat die Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt (FHG) an fünf Sitzungen vom 4. Juli bis 12. Dezember 2022 beraten. **Sowohl das Eintreten als auch die Schlussabstimmung erfolgten einstimmig.** So war sich die Kommission von Anfang an einig, dass eine Angleichung des Finanzhaushaltgesetzes an das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) gestützt auf das darauf basierende Musterfinanzhaushaltgesetz der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie des Mustergesetzes für die Finanzkontrolle mit derselben Urheberschaft sinnvoll und notwendig sei. Die Zahl der Kommissionssitzungen und der 141 Protokollseiten zeigen jedoch auf, dass sich dazwischen zu einzelnen Artikeln intensive Diskussionen entspannen. So nahm die Kommission an 13 Paragraphen des regierungsrätlichen Vorschlages Anpassungen vor. Diese betrafen insbesondere die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht, zur Ausgabenstabilisierung und zur Stellung und Organisation der Finanzkontrolle.

Das neue FHG ergänzt die bestehenden Regelungen zu Haushaltsgleichgewicht und Ausgabenstabilisierung mit solchen, die einen geregelten Abbau von Vermögen ermöglichen. Bisher musste der Staatshaushalt mittelfristig ausgeglichen sein. Diese starre Regelung verunmöglichte einen Abbau von Vermögen. Die bestehenden grosszügigen Reserven könnten nur vorübergehend angezapft werden, müssten dann aber innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Jahren wieder hergestellt werden.

In der regierungsrätlichen Vorlage war vorgesehen, dass die Finanzkontrolle administrativ dem Departement für Finanzen und Zentrales zugeordnet sei und dessen Leiterin bzw. Leiter durch den Regierungsrat gewählt werde. Die vorberatende Kommission änderte dies ab: Neu soll die Finanzkontrolle der Staatskanzlei administrativ zugeordnet sein und die Leitung durch den Grossen Rat gewählt werden. So ist nach Ansicht der Kommission die Unabhängigkeit der Aufsichtsfunktion am besten gewährleistet.

Allgemeines

Der Regierungsrat legte der vorberatenden Kommission eine 108 Paragraphen umfassende Totalrevision des FHG vor. Sie begründete die Notwendigkeit einer Totalrevision damit, dass die finanzielle Situation des Kantons Thurgau zwar grundsolid sei, jedoch die Umsetzung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) mit dem geltenden FHG nicht vollständig vollzogen worden sei. Dies habe zu Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung zu HRM2 und zu regelmässigen Beanstandungen durch die Finanzkontrolle geführt. Zudem gebe es Abweichungen zur Umsetzung von HRM2 zwischen dem Kanton und den Gemeinden, welche beseitigt werden sollten. Dies solle dadurch geschehen, dass Inhalt und Struktur des Mustergesetzes der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren übernommen werde. Die für das FHG des Kantons Thurgau spezifischen Aspekte des bisherigen FHG sollten zudem präzisiert werden.

Im die Finanzen betreffenden Teil des neuen FHG wurden mit der regierungsrätlichen Vorlage folgende wichtigsten Neuerungen vorgenommen:

- Geltungsbereich § 2: Dieser soll sich mit dem Konsolidierungskreis der Staatsrechnung decken, damit überall die gleichen Rechnungslegungsregeln beachtet werden. Er umfasst den Grossen Rat, den Regierungsrat, die richterlichen Behörden, die staatlichen Kommissionen und die kantonale Verwaltung, letztere neu einschliesslich der unselbständigen Anstalten.
- Finanz- und Aufgabenplan § 12: Dieser soll neben den Finanzaufgaben auch Aufgabenschwerpunkte der Planperiode enthalten. Er gliedert sich nach der funktionalen Gliederung.
- Jahresrechnung §§ 20 und 27: Weist die Jahresrechnung einen Ertragsüberschuss aus, entscheidet im Kanton Thurgau der Grosse Rat über dessen Zuweisung. Das Gesetz regelt zudem den Inhalt des Anhangs zur Jahresrechnung.
- Haushaltsgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage §§ 33 bis 35: Das FHG legt die Finanzkennzahlen fest und gliedert sie in erste und zweite Priorität. Das Nettovermögen wird als Differenz zwischen Fremd- und Eigenkapital zuzüglich nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen definiert.
- Spezialfinanzierung § 51 und Vorfinanzierungen § 52: Die Spezialfinanzierungen (Nummernauktion, LSVA, Unterhalt Staatsdomänen) und die Vorfinanzierungen erhalten eine gesetzliche Grundlage.
- Landkreditkonto § 53: Im LK kommen vorsorglich erworbene Grundstücke hinzu.
- Beteiligungen und Konsolidierung §§ 60 bis 65: Der Erlass von Public Corporate Governance-Richtlinien und Eigentümerstrategien, die Genehmigung von Eigentümerstrategien, der Einsitz in strategische Organe, das Auskunftsrecht, die Abberufung von Mitgliedern des strategischen Führungsorgans sowie Konsolidierungskreis und -methode erhalten mit dem FHG ihre gesetzliche Grundlage.
- Buchführung §§ 68 bis 73: Als Buchführungsgrundsätze werden Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtzeitigkeit und Nachprüfbarkeit festgeschrieben. Die Aufbewahrung von Belegen muss digital während mindestens 10 Jahre gewährleistet sein. Es sind Anlagenbuchhaltungen zu führen und die Verantwortlichkeit für die Buchführung wird festgelegt.
- Internes Kontrollsystem §§ 76 und 77: Das IKS umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Diese beziehen sich auf sämtliche Prozesse und die Jahresrechnung. Alle Verwaltungseinheiten haben ein IKS zu führen. Die Finanzkontrolle muss dazu angehört werden.

Im die Finanzkontrolle betreffenden Teil des FHG (§§ 85 bis 104) wurden folgende wichtigsten Neuerungen vorgenommen:

- Verbesserung der Gesetzssystematik: Alle Regelungen sind in einem formellen Gesetz enthalten.
- Klärung des Aufsichtsbereiches: Es bestehen keine weissen Flecken mehr, indem der Aufgabenbereich abschliessend benannt wird.

4/11

- Zusammenarbeit und Verfahren mit anderen Stellen: Auch hier werden klare Regelungen mit Struktur vorgenommen. Insbesondere der Eskalationsprozess ist gesetzlich festgehalten.
- Zuordnung der Finanzkontrolle und Einsetzung der Leiterin bzw. des Leiters: Die regierungsrätliche Vorlage sah die Zuordnung beim Departement für Finanzen und Soziales und die Wahl durch den Regierungsrat vor.

Eintreten

Die Kommission **beschloss einstimmig**, auf den regierungsrätlichen Entwurf des totalrevidierten FHG **einzutreten**. In der Eintretensdebatte wurde begrüsst, dass eine Angleichung an HRM2 erfolge. Auch die Möglichkeit zum gezielten Abbau von Nettovermögen wurde positiv aufgenommen. Der Gesetzesentwurf ermögliche die Präzisierung einer regelorientierten Finanzpolitik. Harmonisierung, Transparenz, Verlässlichkeit und Klarheit der Begriffe wurden als wichtige Errungenschaften der Vorlage hervorgehoben. Es wurden aber beim Eintreten auch schon spätere Diskussionspunkte angesprochen. Diese betrafen die vorgesehenen Finanzkennzahlen, die Frage nach der Verantwortung bei Eigentümerstrategien und den Umstand, dass eine Lockerung der Schuldenbremse nur erfolgen dürfe, wenn die Bremse nach wie vor griffig bleibe. Bereits wurden auch Anträge zur administrativen Zuordnung der Finanzkontrolle und zur Zuständigkeit für dessen Wahl angekündigt. Die Darstellung der Finanzlage des Kantons als grundsolide wurde angesichts dessen, dass der Thurgau Nettobezüger des nationalen Finanzausgleichs sei, in Frage gestellt. Zudem wurde der Bedarf von 100 neuen Stellenprozenten als Folge des neuen FHG als Wermutstropfen bezeichnet. Doch letztlich war unbestritten, dass eine Überarbeitung des FHG nach 10 Jahren angebracht sei.

Detailberatung

Im Folgenden geht der Bericht auf jene Paragraphen ein, bei denen über Anträge abgestimmt wurde. Die Anträge und deren Bereinigung mittels Abstimmung erfolgten an verschiedenen Sitzungen. Da die Kommission nicht immer vollzählig anwesend war, ergeben sich unterschiedliche Totale bei den Abstimmungen.

§ 20 Zuständigkeit

Die Formulierung des regierungsrätlichen Entwurfes wurde als potenziell missverständlich angesehen. Sie hätte dahingehend verstanden werden können, dass der Grosse Rat bei der Gewinnverwendung nur über Anträge des Regierungsrates hätte entscheiden können. Um zu verdeutlichen, dass der Grosse Rat die Entscheidkompetenz zur Zuweisung des Ertragsüberschusses hat, auch wenn der Regierungsrat keinen Antrag stellt, und somit auch Mitglieder des Grossen Rates Antrag stellen können, wurde die Formulierung angepasst:

«Weist die Jahresrechnung einen Ertragsüberschuss aus, entscheidet der Grosse Rat über dessen Zuweisung. Der Regierungsrat kann mit dem Geschäftsbericht Antrag stellen.» Die Anpassung wurde **einstimmig angenommen**.

Neustrukturierung 2.5 Haushaltgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage §§ 33 bis 35a

Gegenüber der ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagenen Reihenfolge Haushaltgleichgewicht-Ausgabenstabilisierung-Finanzkennzahlen solle zuerst bestimmt werden, welche Kennzahlen berücksichtigt werden. Danach solle deren Anwendung folgen. Somit entstehe die Reihenfolge Finanzkennzahlen-Haushaltgleichgewicht-Ausgabenstabilisierung-Nettovermögen pro Einwohner. Dazu wurde aus dem fünften Absatz des Paragrafen zum Haushaltgleichgewicht ein eigener Paragraf - § 35a – gemacht. Die **Neustrukturierung** wurde **mit 11:0 bei 2 Enthaltungen angenommen**.

§33 Finanzkennzahlen

Für die Beurteilung der Finanzlage benötigt es Kennzahlen. Im Kanton Thurgau haben sich die beiden Kennzahlen Haushaltgleichgewicht – eine präzisere Darstellung des Selbstfinanzierungsgrades – und Ausgabenstabilisierung bewährt. Sie werden zusammen mit dem Nettovermögen pro Einwohner als Finanzkennzahlen erster Priorität eingestuft. In der Kommission wurde die ursprünglich vorgesehene dritte Zahl – Nettovermögen und Eigenkapital in Franken –, die eine reine Feststellung und kein Quotient und somit keine Kennzahl war, durch die Kennzahl **Nettovermögen pro Einwohner** ersetzt. Diese Anpassung wurde **mit 11:0 bei 2 Enthaltungen angenommen**.

Bei den Kennzahlen zweiter Priorität wurde erwogen, diese um zwei weitere zu ergänzen, nämlich um die Staatsquote und um Mitarbeitende pro Einwohner. Weil die Staatsquote lediglich eine andere Form der Kennzahl zur Ausgabenstabilisierung darstellt, während die Stellenbelegung pro 1000 Einwohner suggerieren würde, man wolle auch über den Input steuern, wurde auf diese beiden zusätzlichen Kennzahlen im Gesetz verzichtet. Im Rahmen des Geschäftsberichtes sollen diese beiden Zahlen jedoch weiterhin explizit ausgewiesen werden.

Zum Absatz 3 wurde ein Einschub beantragt: «Der Regierungsrat legt für Kennzahlen der ersten Priorität Richtwerte fest, **bis zu welchen eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gegeben ist**, soweit das Gesetz keine Richtwerte vorsieht.» Diese Formulierung sei im Mustergesetz vorgegeben. Demgegenüber wurde festgestellt, dass das Mustergesetz keine Paragrafen zum Haushaltgleichgewicht und zur Ausgabenstabilisierung kenne. Weil das Thurgauer FHG aber diesen beiden Kennzahlen je einen Paragrafen widme (§§ 34 und 35), sei dieser Einschub nicht nötig. **Der Antrag wurde mit 3:12 abgelehnt**.

§ 34 Haushaltgleichgewicht

Ein Haushalt befindet sich im Gleichgewicht, wenn er im mittelfristigen Zyklus – man spricht gemeinhin von acht Jahren – ausgeglichen ist. Diese Vorgabe lässt allerdings keinen Abbau des Nettovermögens zu, was aber angesichts des hohen Thurgauer Nettovermögens unter Umständen erforderlich und/oder erwünscht sein kann. Deshalb wird das Ziel der mittelfristig ausgeglichenen Rechnung neu als «soll» formuliert. Es

entspann sich in der Kommission eine über mehrere Sitzungen hinweg immer wieder geführte Diskussion darüber, ob es die Absätze 1 und 2 brauche und ob in Absatz 3 nicht «muss» statt «soll» stehen müsse. In der Diskussion wurde klar, dass § 34 mit seinen vier Absätzen ein austariertes System darstelle, das verhindert, dass man in eine Schuldenwirtschaft gerät. Es handle sich um eine doppelte Absicherung, in Absatz 1 zur Erfolgsrechnung, in Absatz 3 zur Finanzierungsrechnung. Das Mustergesetz enthalte zwar nur Aussagen zur mittelfristigen Ausgeglichenheit der Erfolgsrechnung. Diese sei zwar in der öffentlichen Wahrnehmung wichtig. Doch für den Zustand der Finanzen sei die Finanzierungsrechnung ebenso wichtig, weil sie aufzeige, ob man einer künftigen Generation mehr Schulden oder mehr Vermögen weitergebe. Um einen Abbau von zu hohem, angehäuften Nettovermögen zu ermöglichen, müsse die Zielvorgabe aber mit «soll» so geregelt werden, dass ein Abbau bis zu einer klar festgelegten Grenze möglich sei. Der Antrag, **Absatz 1 zu streichen**, wurde nach geführter Diskussion **einstimmig abgelehnt, ebenso der Antrag, in Absatz 3 «soll» durch «muss» zu ersetzen**. Der Antrag, **Absatz 2 zu streichen**, wurde **mit 1:13 abgelehnt**.

Im Zusammenhang mit Absatz 4 wurde intensiv diskutiert, ob ein gewünschter und darum mit Absatz 3 ermöglichter Vermögensabbau nicht auch parallel gehen müsse mit einem gewünschten und zu ermöglichenden Abbau des Bilanzüberschusses. Wenn dies so gewünscht sei, dann müsse dies in **Absatz 4** klar festgehalten werden durch die **Ergänzung «1 und»**. Nur so sei eineindeutig, dass von der Ausgleichsregelung sowohl punkto Bilanzüberschuss als auch punkto Vermögen abgewichen werden könne. Es wurde kontrovers diskutiert, ob dies auch ohne diesen Zusatz so verstanden werde. In einer ersten Abstimmung wurde der Zusatz abgelehnt. Nachdem in einer Folgesitzung die Finanzkontrolle klar gemacht hatte, dass nach ihrem Verständnis mit der ursprünglichen Formulierung ohne den Zusatz kein Abbau von Bilanzüberschuss möglich sei, erfolgte eine neuerliche Abstimmung, die mit einer **Annahme mit 8:5** resultierte.

In der Abstimmung über die **Bereinigung des gesamten Paragraphen 34** resultierte deren **Annahme mit 8:3 bei einer Enthaltung**.

§ 35 Ausgabenstabilisierung

Bereits im aktuell gültigen FHG ist eine Regelung zur Ausgabenstabilisierung enthalten. Sie gewährleistet, dass die Gesamtausgaben in der Regel nicht stärker ansteigen dürfen als das Bruttoinlandprodukt. Allerdings hat man im Nachgang zum Erlass der regierungsrätlichen Botschaft zur Totalrevision des FHG festgestellt, dass der Vermögensabbau nur durch eine Senkung der Einnahmen, nicht aber über eine Steigerung der Ausgaben gemacht werden kann. Entsprechend wurde der vorberatenden Kommission in der ersten Lesung eine Ergänzung vorgelegt mit einem **neuen Absatz 3: «Die Ausgaben neuer Aufgaben dürfen in der Vergleichsrechnung neutralisiert werden, solange das Nettovermögen des Kantons Thurgau 10% der Bilanzsumme überschreitet. Neutralisierungen von Aufgaben sind im Budget, Finanzplan und in der Jahresrechnung zu begründen.»** Man könne ja nicht, wie bei § 34 geschehen, sagen, dass man das Vermögen abbauen wolle, dass man dies aber nicht mit mehr Ausgaben machen könne. Die Kommission **stimmte dem Antrag mit 13 Ja bei einer Enthaltung zu**.

Bei der weiteren Beratung des Paragrafen wurde der **Antrag gestellt, Absatz 4 zu streichen**, weil man zusammen mit den Stabilisierungsmassnahmen ohnehin keinen Spielraum mehr habe. Demgegenüber wurde argumentiert, dass sich in den Budgetdebatten des Grossen Rates der Wunsch nach konstanten Investitionen wie ein roter Faden durchziehe. Zudem zeige die Formulierung «ist anzustreben», dass es nicht immer so gemacht werden müsse. Der Antrag wurde **mit 2:13 abgelehnt**. Ein weiterer Antrag galt dem **Absatz 5**. Dort solle in Anlehnung an Absatz 4 auch von «**anzustreben**» die Rede sein **anstelle von «einzuhalten»**. Dem wurde entgegengehalten, dass mit dem neuen Absatz 3 bereits eine Aufweichung stattgefunden habe. Wolle man nun auch den Grundsatz offen formulieren, dann könne man das Ziel der Ausgabenstabilisierung gleich als ganzes aufgeben. Der Antrag wurde **mit 2:10 bei zwei Enthaltungen abgelehnt**.

§ 35a Nettovermögen pro Einwohner

Auf Grund der Neustrukturierung des ganzen Kapitels 2.5 (siehe Seite 4) und der Diskussion zu den Finanzkennzahlen erster Priorität wurde der Absatz 5 des Paragrafen zum Haushaltsgleichgewicht (§ 34) als selbstständiger § 35a an den Schluss des Kapitels gesetzt und mit einem Absatz zur Definition der Einwohnerzahl ergänzt. Die Kommission **nahm den angepassten Paragrafen mit 11:0 bei drei Enthaltungen an**.

§ 38 Verpflichtungskredit

Verpflichtungskredite gibt es in Form von Objekt- und von Rahmenkrediten. Für Programmvereinbarungen mit dem Bund wie zum Beispiel Wasserbau- oder Agglomerationsprojekte, die Investitionen während mehrerer Jahre umfassen, werden Rahmenkredite für die jeweilige Programmperiode beantragt, die dann nach Annahme in der Folge als gebundene Ausgaben gelten (§ 38 Abs. 6). Mit den Absätzen 7 und 8 soll die Abrechnung dieser Ausgaben jeweils jährlich abgegrenzt werden unabhängig von den im betreffenden Jahr effektiv getätigten Ausgaben und erst nach Abschluss der Programmvereinbarung soll im Geschäftsbericht Rechenschaft abgelegt werden. Um diese Glättung entspann sich eine längere Diskussion. Die Glättung verschleierte die effektiv in einem Jahr getätigten Ausgaben, wurde auf der einen Seite argumentiert. Ohne Glättung könne es zu massiven Ausschlägen nach unten und nach oben in einzelnen Jahren kommen und diese hätten ungewollte Auswirkungen auf die Finanzkennzahlen. Dem Argument, der jährliche Abrechnungsmodus bei mehrjährigen Projekten führe zu einem grossen Zusatzaufwand, der vor allem im Baudepartement schmerzlich aufschlagen würde, wurde entgegen gehalten, die Zahlen seien bereits vorhanden und könnten für die jährliche Abgrenzung übernommen werden. Der **Antrag, die Absätze 7 und 8 zu streichen, wurde mit 6:8 abgelehnt, dies unter Berücksichtigung von Präzisierungen in Absatz 7 «Während der Dauer der Programmvereinbarungen...» und in Absatz 8 «Programmvereinbarung» statt «Programme»**.

§ 52 Vorfinanzierungen

Bisher waren Vorfinanzierungen nicht im FHG geregelt. Mit der Regelung soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden. Innerhalb der vorberatenden Kommission gab es hierzu zwei Positionen. Die Befürwortenden sahen es als sinnvoll

an, wenn für ein definiertes Projekt, das in der Planungsphase steckt, bereits eine Finanzierung aufgebaut werden könne. Es werde damit ein Signal gesetzt, dass ein Projekt bestehe, hinter dem man stehe. Statt Gewinne der Erfolgsrechnung einfach in das Eigenkapital einzulegen, mache man deutlich, dass diese für künftige Projekte gebraucht würden. Dem wurde entgegengehalten, dass damit Projekte bereits vor ihrer demokratischen Legitimation durch Volksabstimmungen finanziert würden. Mit der Einführung von HRM2 habe man von der degressiven Abschreibungsmethode hin zu einer linearen gewechselt. Die ein Projekt nutzende Generation solle dieses über die Nutzungsdauer hinweg finanzieren. Der Antrag auf Streichung des Paragraphen wurde mit 3:9 bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

Hingegen wurde der Antrag, aus dem **Absatz 1** die Worte **«budgetiert oder» zu streichen, mit 9:5 angenommen**. Vorfinanzierungen sollen wie bei den Gemeinden nur aus Überschüssen im Rahmen der Gewinnverwendung mit dem Jahresabschluss vorgenommen werden können.

§ 60 Beteiligungen

Auch zu den Beteiligungen gab es im aktuellen FHG keinen Paragraphen. Im Sinne der Corporate Governance sollen die Rechte der zuständigen Behörde klar umschrieben werden, damit die Beteiligungen so geführt werden, wie in der Eigentümerstrategie festgelegt.

Zunächst wurde **Absatz 4** von der vorberatenden Kommission im Stimmenverhältnis 12:1 bei zwei Enthaltungen dahingehend ergänzt, dass **der Regierungsrat** bei öffentlich-rechtlichen Anstalten **auch für die Erstellung der Eigentümerstrategien zuständig** sei und nicht nur für die Kenntnissgabe. Später wurde diese Änderung wieder im Stimmenverhältnis **8:5 bei einer Enthaltung zurückgenommen**, weil dies bei der Gebäudeversicherung zu einem Konflikt geführt hätte zwischen dem FHG und dem Gebäudeversicherungsgesetz, welches dem Regierungsrat keine Aufgabe zuordne. Ein weiterer Antrag zum Absatz 4 hätte neben den öffentlich-rechtlichen Anstalten auch die privatrechtlichen Beteiligungen der Pflicht unterstellt, ihre Eigentümerstrategien durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen. Nach Ansicht der Antragstellenden sei entscheidend, dass in beiden Fällen der Kanton der Eigentümer sei, weshalb in beiden Fällen der Grosse Rat einzubeziehen sei. Dem wurde entgegen gehalten, dass die privatrechtlich geführten juristischen Personen dem Obligationenrecht unterstellt seien. Die andere gesetzliche Unterstellung legitimiere die unterschiedliche Handhabung. Der **Antrag auf Ergänzung mit «und privatrechtlichen Beteiligungen» wurde mit 3:11 bei einer Enthaltung abgelehnt**.

5.1 Controlling, §§ 66 Begriff und 67 Bereiche

Die vorberatende Kommission ersetzte **einstimmig** «in der Regel» in § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 mit **«insbesondere»**. «In der Regel» impliziert, dass auch weniger gemacht werden könne, während «insbesondere» festhalte, was das Controlling immer umfassen sollte, ohne auszuschliessen, dass auch mehr gemacht werden könne.

§ 67 Bereiche

Die vorberatende Kommission war auch schon redaktionell tätig. In **Absatz 3** wurde korrigierend eingegriffen und **«werden» durch «wird» ersetzt**, da es sich auf das in

Einzahl formulierte «Die Einhaltung» beziehe. Diese Korrektur wurde **stillschweigend genehmigt**.

§ 70 Aufbewahrung der Belege

Die Verpflichtung, die Belege digital aufbewahren zu müssen, gab Anlass zu einer längeren Debatte. Dies vor allem deshalb, weil man auf Grund des Ansinnens, dass die FHG-Bestimmungen möglichst auch für die Gemeinden gelten sollten, davon ausging, dass damit automatisch auch den Gemeinden die Pflicht der digitalen Belegaufbewahrung auferlegt werde. Dies wurde seitens Regierungsrat Urs Martin jedoch in Abrede gestellt. Gleichzeitig machte er deutlich, dass er diesen Digitalisierungsschritt unbedingt der kantonalen Verwaltung auferlegen wolle. Der **Antrag, «digital» zu streichen, wurde mit 1:13 bei einer Enthaltung abgelehnt.**

§ 85 Stellung

Mit dem Kapitel 8 des neuen FHG erhält die Finanzkontrolle eine im Gesetz verankerte klar definierte Stellung. Allerdings hat die vorberatende Kommission eine gewichtige Anpassung vorgenommen. Zunächst wurde im Absatz 1 der Zusatz «des Kantons» diskutiert. Dies suggeriere, dass die Finanzkontrolle sogar über dem Grossen Rat stehe. Dem wurde entgegnet, dass die Formulierung verdeutliche, dass die Finanzkontrolle keine privaten Firmen beaufsichtige. Der **Antrag, «des Kantons» zu streichen, wurde mit 2:13 abgelehnt.**

Intensiv wurde die Frage der administrativen Unterstellung, **Abs. 3**, diskutiert. Die regierungsrätliche Vorlage sah deren Unterstellung unter das Departement für Finanzen und Soziales vor, was der bisherigen Unterstellung entsprochen hätte und zusätzlich mit Synergien im departementsinternen Austausch mit Finanzverwaltung, Steuerverwaltung und Personalamt begründet wurde. Zudem führe der Departementschef auf Grund dieser Zuordnung vierteljährliche institutionelle Gespräche mit dem Leiter der Finanzkontrolle, was er in dieser Form nicht tun würde, wenn der Leiter Finanzkontrolle nicht seinem Departement zugeordnet werde. Demgegenüber wurde die spezielle Rolle der Finanzkontrolle als Aufsicht ins Feld geführt, die ihre Unabhängigkeit wahren müsse und daher sinnvollerweise administrativ der Staatskanzlei zugeordnet würde so wie auch der/die Datenschutz- und der/die Öffentlichkeitsbeauftragte. Der **Antrag, die Finanzkontrolle administrativ der Staatskanzlei zuzuordnen, wurde mit 8:5 bei zwei Enthaltungen angenommen.**

§ 87 Personal

Die Zuständigkeit für die Wahl der Leiterin bzw. des Leiters Finanzkontrolle wurde in der regierungsrätlichen Vorlage dem Regierungsrat zugesprochen. In der vorberatenden Kommission wurde dies bestritten und der Vorschlag gemacht, dass der Grosse Rat für die Wahl zuständig sei. Damit würde diese Funktion an Unabhängigkeit und demokratischer Legitimität dazugewinnen, was für deren Ausübung wichtig sei. Es dürfe nicht sein, dass die Instanz, welche überprüft werden müsse, die Prüfer entlassen könne. Dem wurde entgegengehalten, dass es für eine solche Wahl ein Verfahren ähnlich jenem bei der Wahl zum Staatsschreiber brauche, womit zum einen eine Kandidierende möglicherweise abschreckende Ochsentour in Kauf genommen würde und die Funktion Gefahr laufe, politisiert zu werden. Die Wahl solle hauptsächlich auf

10/11

fachlichen, nicht auf parteipolitischen Kriterien basieren. Diesem Argument wiederum wurde entgegnet, dass auch bei einer Wahl durch den Regierungsrat politische Aspekte eine Rolle spielen könnten und es gälte, die Funktion vor Druckversuchen zu schützen. In erster Lesung wurde der Antrag «Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.» mit 8:6 bei einer Enthaltung angenommen unter dem Vorbehalt der Verfassungskonformität einer Wahl durch den Grossen Rat. Die Abklärung ergab die Verfassungsmässigkeit. Beim Rückkommen wurde noch eine Spielart zur regierungsrätlichen Fassung vorgeschlagen, indem diese mit dem Satz «Er hört vorgängig die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates an.» ergänzt werden solle. So sei der Schutz der Funktion gewährleistet. Dem wurde widersprochen – es werde lediglich die GFK in eine Mitverantwortung eingebunden, ohne aber Entscheidungsbefugnis zu haben. Letztlich erhielt die Fassung mittels eines **neuen Absatz 3 «Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.» mit 10:5 Zustimmung.**

Als Folge der neuen Zuordnungen musste auch die Lohnfestsetzung geregelt werden. Diese geschah mit einer Lösung in Anlehnung zu den Richtern mittels eines **Absatz 4 «Die Grundbesoldung der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle wird bei 100% des Maximums der zweithöchsten Besoldungsklasse festgelegt.»** Diese Ergänzung wurde **einstimmig angenommen.**

§105 Neubewertung des Vermögens

Die regierungsrätliche Vorlage mit einem Absatz wurde **um die Absätze 2 und 3 ergänzt.** Seitens Finanzkontrolle wurde ausgeführt, dass diese Ergänzungen notwendig seien, um zu klären, wie die Aufwertung der Thurgauer Kantonalbank in der Bilanz abgebildet werde. Mit den ergänzten Übergangsbestimmungen würden die Aufwertungsgewinne als Anschaffungskosten genehmigt und legalisiert. Die Ergänzungen wurden **mit 13:0 bei einer Enthaltung angenommen.**

§ 109 Grundlagen für Kennzahlen

Einige Kennzahlen wurden im neuen FHG definiert, so zum Beispiel die Ausgabenstabilisierung. Für die Kennzahlen, deren Berechnung nicht im Gesetz geregelt sind, wurde noch nicht festgeschrieben, auf welche Grundlagen sich diese stützen. Deshalb wurde in diesem neuen, in der regierungsrätlichen Vorlage noch nicht enthaltenen § 109 definiert, dass die Berechnungsweise dieser Kennzahlen auf HRM2 basiert, genauer auf dem Anhang mit dem Stand 14.12.2017. Der entsprechende **Zusatz «§ 109 Grundlagen für Kennzahlen**

Abs. 1 Die Definitionen und Berechnungen der Kennzahlen zweiter Priorität basieren auf dem Anhang Finanzkennzahlen vom 14.12.2017 zu HRM2.» wurde von der vorberatenden Kommission **einstimmig angenommen.**

Beschluss der Kommission

In der **Schlussabstimmung** wurde **die beratene Fassung des FHG einstimmig angenommen.**

11/11

Frauenfeld, 7. Februar 2023

Der Kommissionspräsident

Anders Stokholm

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

vom ...

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziele und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz ermöglicht dem Grossen Rat, dem Regierungsrat, der Rechtspflege und der kantonalen Verwaltung

1. die verfassungsmässige und gesetzmässige Finanzordnung wirksam umzusetzen und
2. die für die finanzielle Führung erforderlichen Instrumente zu erhalten.

² Es regelt die Gesamtsteuerung des Haushalts, das Kreditrecht, die Rechnungslegung, die finanzielle Führung auf Verwaltungsebene und die Organisation des Finanzwesens sowie der Finanzkontrolle.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende Organe und unselbständige Anstalten:

1. den Grossen Rat
2. den Regierungsrat
3. die richterlichen Behörden
4. die kantonale Verwaltung einschliesslich unselbständiger Anstalten (Verwaltungseinheiten)
5. die staatlichen Kommissionen

² Es gilt vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen für selbständige Anstalten sowie für andere Behörden und Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts.

1.2. Begriffe

§ 3 Finanz- und Verwaltungsvermögen

¹ Das Finanzvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

§ 4 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen

¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren.

² Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage und eines Kredits.

³ Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

§ 5 Neue und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Abs. 1 ist.

³ Der Entscheid, ob eine Ausgabe als neu oder gebunden gilt, obliegt dem Grossen Rat. Er beschliesst darüber in der Regel bei der Genehmigung des Budgets.

§ 6 Aufwand und Ertrag

¹ Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

² Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

§ 7 Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des staatlichen Vermögens aus.

² Zur Erfolgsrechnung (Aufwände) gehören:

1. Personalaufwände
2. Sach- und übrige Betriebsaufwände
3. Abschreibungen des Verwaltungsvermögens
4. Finanzaufwände
5. Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
6. Transferaufwände
7. durchlaufende Beiträge
8. ausserordentliche Aufwände
9. Aufwände aufgrund der internen Verrechnungen

³ Zur Erfolgsrechnung (Erträge) gehören:

1. Fiskalerträge
2. Erträge aus Regalien und Konzessionen
3. Entgelte
4. verschiedene Erträge
5. Finanzerträge

6. Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
7. Transfererträge
8. durchlaufende Beiträge
9. ausserordentliche Erträge
10. Erträge aufgrund der internen Verrechnungen

⁴ Der Bilanzüberschuss/-fehlbetrag wird durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert.

§ 8 Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben und Einnahmen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen.

² Zur Investitionsrechnung (Ausgaben) gehören:

1. Ausgaben für Sachanlagen
2. Investitionen auf Rechnung Dritter
3. immaterielle Anlagen
4. Darlehen
5. Beteiligungen und Grundkapitalien
6. eigene Investitionsbeiträge
7. durchlaufende Investitionsbeiträge
8. ausserordentliche Investitionsausgaben

³ Zur Investitionsrechnung (Einnahmen) gehören:

1. Übertragungen von Sachanlagen in das Finanzvermögen
2. Rückerstattungen
3. Abgänge immaterieller Sachanlagen
4. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
5. Rückzahlungen von Darlehen
6. Übertragungen von Beteiligungen
7. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge
8. durchlaufende Investitionsbeiträge
9. ausserordentliche Investitionseinnahmen

⁴ Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.

2. Gesamtsteuerung des Haushalts

2.1. Grundsätze

§ 9 Grundsätze der Haushaltsführung

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. **Gesetzmässigkeit:** Jede Ausgabe erfordert eine Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen gelten eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtsentscheid, ein Volksentscheid oder ein Beschluss des Grossen Rates, der dem Referendum untersteht.
2. **Haushaltsgleichgewicht:** Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu führen.
3. **Sparsamkeit:** Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu prüfen.
4. **Dringlichkeit:** Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.
5. **Wirtschaftlichkeit:** Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.
6. **Verursacherprinzip:** Für besondere Dienstleistungen sind angemessene Abgeltungen einzufordern. Die Verursacher besonderer Kosten haben sich in der Regel in zumutbarer Weise an diesen zu beteiligen. Bei der Kostenüberwälzung kann insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen werden.
7. **Vorteilsabgeltung:** Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende Beträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf.
8. **Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern:** Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden, vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Regelungen.
9. **Wirkungsorientierung:** Die finanziellen Entscheidungen sind auf ihre Wirkung hin auszurichten. Die Wirkung einer Ausgabe kann anhand von Indikatoren bezogen auf die Zielerreichung und das Kosten-Leistungs-Verhältnis gemessen werden.

2.2. Finanz- und Aufgabenplan

§ 10 Zweck

¹ Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen und Leistungen.

§ 11 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Der Regierungsrat erstellt den Finanz- und Aufgabenplan jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre.

² Er unterbreitet den Finanz- und Aufgabenplan dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

§ 12 Gliederung

¹ Im Finanz- und Aufgabenplan wird die öffentliche Staatstätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind.

² Massgebend ist die funktionale Gliederung.

§ 13 Inhalt

¹ Der Finanz- und Aufgabenplan enthält:

1. die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten
2. die Hauptaufgaben des Kantons, die einzelnen Aufgabengebiete einschliesslich strategischer Ziele sowie den Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Leistungen
3. den Planaufwand und -ertrag für die Bereiche gemäss Ziff. 2
4. die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Bereiche gemäss Ziff. 2
5. die Schätzung des Finanzierungsbedarfs
6. die Finanzierungsmöglichkeiten
7. die Entwicklung der Finanzkennzahlen
8. die Veränderungen an Beteiligungen

2.3. Budget

§ 14 Zweck

¹ Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen.

§ 15 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn dem Grossen Rat bis zum 30. September vor.

² Der Grosse Rat legt das Budget bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres fest.

³ Der Grosse Rat genehmigt die Summen der einzelnen Globalbudgets sowie Einzelpositionen und Verpflichtungskredite, die nicht Bestandteil von Globalbudgets sind.

⁴ Liegt am 1. Januar kein Budget vor, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.

§ 16 Gliederung

¹ Das Budget wird nach der institutionellen Gliederung strukturiert, die sich nach der vom Regierungsrat genehmigten Organisationsstruktur richtet. Der Kontenrahmen basiert auf dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2). Zusätzlich wird der finanzstatistische Ausweis nach der funktionalen Gliederung erstellt.

² In begründeten Fällen können thematisch verbundene Budgetpositionen zusammengefasst werden und von der institutionellen Gliederung abweichen.

§ 17 Grundsätze

¹ Die Budgetierung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Organen und unselbständigen Anstalten, nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit sinnvoll, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen. Für das Budget von Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
3. Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen.
4. Vergleichbarkeit: Die Budgets der Organe und unselbständigen Anstalten sollen über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
5. Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind getrennt voneinander und ohne gegenseitige Verrechnung auszuweisen.

§ 18 Inhalt

¹ Das Budget enthält:

1. zu bewilligende Aufwände und erwartete Erträge in der Erfolgsrechnung
2. zu bewilligende Ausgaben und erwartete Einnahmen in der Investitionsrechnung

² Mit dem Budget werden dem Grossen Rat Informationen zur Finanzierung und zu den wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie die Verwendung und der Zwischenstand der noch laufenden Verpflichtungskredite unterbreitet.

³ Der Regierungsrat begründet die einzelnen Budgetpositionen oder den Globalkredit bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget, insbesondere jene mit wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

§ 19 Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget

¹ Bei Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, sind die Aufgaben in der Regel in Produktgruppen oder Produkte einzuteilen.

² Als massgebender Budgetkredit wird der Saldo der Aufwände und Erträge als Globalbudget für die Verwaltungseinheit insgesamt festgelegt.

³ Die Aufwände und Erträge sowie die Ausgaben und Einnahmen sind nach Artengliederung finanzstatistisch zu erfassen.

⁴ Verwaltungseinheiten mit einer positiven Saldoabweichung im Globalbudget können mit dem Jahresabschluss Rücklagen bilden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Der Regierungsrat genehmigt die Leistungsaufträge unter Vorbehalt der Globalbudgetgenehmigung durch den Grossen Rat.

2.4. Jahresrechnung

§ 20 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat jährlich bis zum 30. April die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.

² Weist die Jahresrechnung einen Ertragsüberschuss aus, entscheidet der Grosse Rat über dessen Zuweisung. Der Regierungsrat kann mit dem Geschäftsbericht Antrag stellen.

§ 21 Inhalt

¹ Die Jahresrechnung enthält:

1. Bilanz
2. Erfolgsrechnung
3. Investitionsrechnung
4. Finanzierungsrechnung
5. Geldflussrechnung
6. Anhang

² Die Bilanz gliedert sich nach dem Kontenrahmen des HRM2 und der durch den Regierungsrat genehmigten Organisationsstruktur.

³ Die Erfolgs- und die Investitionsrechnung gliedern sich nach einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Kontenrahmen, welcher der genehmigten Organisationsstruktur auf Basis des HRM2 folgt.

⁴ Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget.

⁵ Dem Grossen Rat sind zum Vergleich die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres aufzuzeigen.

§ 22 Bilanz

¹ Die Bilanz stellt die Aktiven den Passiven gegenüber.

² Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

³ Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

§ 23 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis sowie den Aufwand- oder Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis nach Zuweisung gemäss § 20, das den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verändert.

² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand oder ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus dem Eigenkapital.

§ 24 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.

² Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.

§ 25 Finanzierungsrechnung

¹ Die Finanzierungsrechnung beinhaltet das Ergebnis der Erfolgsrechnung und berücksichtigt die Investitionsrechnung. Sie zeigt mit dem Finanzierungsüberschuss oder dem Finanzierungsfehlbetrag das effektive Ergebnis des Staatshaushaltes.

§ 26 Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Liquidität.

² Die Geldflussrechnung ist in drei Stufen gegliedert:

1. erste Stufe: Geldfluss aus operativer Tätigkeit
2. zweite Stufe: Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit
3. dritte Stufe: Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

§ 27 Anhang

¹ Der Anhang der Jahresrechnung:

1. nennt den Rechnungslegungsstandard und begründet Abweichungen
2. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen
3. enthält den Eigenkapitalnachweis
4. enthält den Rückstellungsspiegel
5. enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel
6. enthält den Spiegel und die Veränderung von wesentlichen stillen Reserven auf Beteiligungen, die der Kanton massgeblich beeinflusst
7. zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagenspiegel auf
8. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind

§ 28 Eigenkapitalnachweis

¹ Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

§ 29 Rückstellungsspiegel

¹ Im Rückstellungsspiegel werden alle Rückstellungen einzeln aufgeführt.

² Die Rückstellungen werden nach Kategorien gegliedert.

³ Der Rückstellungsspiegel enthält:

1. Bezeichnung der Rückstellung
2. Datum des Beschlusses der Rückstellung
3. Rückstellungsart
4. Stand Rückstellungshöhe per Ende des Vorjahres
5. Stand Rückstellungen per Ende des laufenden Jahres
6. Kommentar zur Veränderung der Rückstellung
7. Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 30 Beteiligungsspiegel

¹ Im Beteiligungsspiegel werden sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufgeführt, die durch den Kanton massgeblich beherrscht werden.

² Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation:

1. Name und Rechtsform der Organisation
2. Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben
3. Gesamtkapital der Organisation und Anteil des öffentlichen Gemeinwesens
4. Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung
5. wesentliche weitere Beteiligte
6. eigene Beteiligungen der Organisation
7. wesentliche Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Kanton und Organisation
8. Aussagen zu den spezifischen Risiken der Organisation
9. Bilanzsumme sowie Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards

§ 31 Gewährleistungsspiegel

¹ Im Gewährleistungsspiegel werden Tatbestände aufgeführt, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben kann. Der Gewährleistungsspiegel umfasst:

1. Eventualverbindlichkeiten, bei denen der Kanton zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, namentlich Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien

2. sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, namentlich Konventionalstrafen und Reuegelder

² Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit:

1. Name der empfangenden Einheit oder des Vertragspartners
2. Eigentümer oder wesentliche Miteigentümer der empfangenden Einheit
3. Typologie der Rechtsbeziehung
4. Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen dem Kanton und der empfangenden Einheit
5. Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen
6. je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner

§ 32 Anlagenspiegel

¹ Der Anlagenspiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und am Ende der Periode.

² Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:

1. Zugänge
2. Abgänge und Veräusserungen
3. Zuwächse oder Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren
4. Abschreibungen
5. Wechselkursdifferenzen
6. andere Bewegungen

2.5. Haushaltsgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage

§ 33 Finanzkennzahlen

¹ Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:

1. Haushaltsgleichgewicht
2. Ausgabenstabilisierung
3. Nettovermögen pro Einwohner

² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:

1. Bruttoverschuldungsanteil
2. Nettoverschuldungsquotient
3. Zinsbelastungsanteil
4. Investitionsanteil
5. Kapitaldienstanteil

³ Der Regierungsrat legt für Kennzahlen der ersten Priorität Richtwerte fest, soweit das Gesetz keine Richtwerte vorsieht. Für Kennzahlen zweiter Priorität gelten die Richtwerte von HRM2.

§ 34 Haushaltsgleichgewicht

¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 % des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

³ Die Finanzierungsrechnung soll über einen Zeitrahmen von acht Jahren ausgeglichen sein.

⁴ Von der Ausgleichsregelung von Abs. 1 und Abs. 3 kann abgewichen werden, solange das Nettovermögen des Kantons Thurgau 10 % der Bilanzsumme überschreitet. Abweichungen sind im Budget, im Finanzplan und in der Jahresrechnung zu begründen.

§ 35 Ausgabenstabilisierung

¹ Die liquiditätswirksamen Gesamtausgaben des Kantons, bestehend aus liquiditätswirksamen Aufwänden der Erfolgsrechnung sowie den liquiditätswirksamen Ausgaben der Investitionsrechnung ohne die durchlaufenden Beiträge, dürfen in der Regel nicht stärker ansteigen als das nominale Bruttoinlandprodukt.

² Aufgabenverschiebungen innerhalb des Gemeinwesens, Veränderungen in den Finanzflüssen, Darlehen sowie Privatisierungen werden in der Vergleichsrechnung neutralisiert.

³ Die Ausgaben neuer Aufgaben dürfen in der Vergleichsrechnung neutralisiert werden, solange das Nettovermögen des Kantons Thurgau 10 % der Bilanzsumme überschreitet. Neutralisierungen von neuen Aufgaben sind im Budget, Finanzplan und in der Jahresrechnung zu begründen.

⁴ In Bezug auf die Gesamtausgaben ist ein konstantes Investitionsvolumen anzustreben.

⁵ Innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren ist das Ziel der Ausgabenstabilisierung einzuhalten.

⁶ Wird das Ziel nicht erreicht, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Massnahmenplan zur Ausgabenreduktion vorzulegen.

§ 35a Nettovermögen pro Einwohner

¹ Das anzuwendende Nettovermögen zeigt die Differenz zwischen der Summe des Fremdkapitals einerseits und der Summe des Finanzvermögens zuzüglich nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen andererseits.

² Die Anzahl Einwohner entspricht der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember gemäss kantonaler Bevölkerungserhebung.

3. Kreditrecht

3.1. Allgemeines

§ 36 Begriff

¹ Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Kredite werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.

² Kredite sind:

1. vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen
2. in Form von Verpflichtungskrediten (Objekt- und Rahmenkredit), Zusatzkrediten, Budgetkrediten oder Nachtragskrediten zu beantragen
3. zweckbestimmt zu verwenden

³ Nicht beanspruchte Kredite verfallen.

§ 37 Verfügung über Kredite

¹ Der Regierungsrat verfügt über die vom Grossen Rat bewilligten Kredite.

² Er kann die Kompetenz in einem von ihm zu bestimmenden Ausmass den Departementen, der Staatskanzlei sowie den Gerichten übertragen. Die Departemente und die Staatskanzlei können die ihnen übertragenen Kompetenzen an die Verwaltungseinheiten delegieren.

³ Er regelt die Einzelheiten.

3.2. Verpflichtungs- und Zusatzkredit

§ 38 Verpflichtungskredit

¹ Verpflichtungskredite werden in der Form von Objektkrediten oder Rahmenkrediten besonders beschlossen.

² Objektkredite geben die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag über mehrere Jahre Verpflichtungen einzugehen.

³ Rahmenkredite geben die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag über ein oder mehrere Jahre Verpflichtungen einzugehen.

⁴ Verpflichtungskredite sind für neue Ausgaben über Fr. 1'000'000 sowie für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 200'000 zu beschliessen.

⁵ Verpflichtungskredite sind dem Grossen Rat mit einem erläuternden Bericht oder einer ausführlichen Begründung in der Budgetbotschaft zu unterbreiten.

⁶ Für die mit dem Bund abzuschliessenden Programmvereinbarungen werden Rahmenkredite für die jeweilige Programmperiode beantragt. Diese gelten als gebundene Ausgaben.

⁷ Während der Dauer der Programmvereinbarung sind mit dem Jahresabschluss ausstehende Beträge abzugrenzen, sofern die Finanzierung nicht über eine Spezialfinanzierung erfolgt. Bei Ende der Programmvereinbarung kann der abgegrenzte Betrag auf die nächste Programmperiode übertragen werden.

⁸ Nach Abschluss der Programmvereinbarung ist im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.

§ 39 Preisstandsklausel

¹ Der Verpflichtungskredit kann eine Preisstandsklausel enthalten, damit für teuerungsbedingte Mehrkosten kein Zusatzkredit angefordert werden muss. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.

§ 40 Projektierung

¹ Zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben kann ein Verpflichtungskredit für die Projektierung beantragt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 41 Brutto- oder Nettobetrag

¹ Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

§ 42 Budgetierung

¹ Der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten für das Kalenderjahr ist in das jeweilige Budget aufzunehmen.

§ 43 Verfall und Abrechnung

¹ Im Geschäftsbericht ist über die abgeschlossenen und hinfälligen Verpflichtungskredite Rechenschaft abzulegen.

² Der Grosse Rat nimmt über hinfällige Verpflichtungskredite mit dem Geschäftsbericht Kenntnis.

§ 44 Verpflichtungskontrolle

¹ Über die Verpflichtungskredite ist laufend Kontrolle zu führen.

² Jede Verwaltungseinheit, die über Verpflichtungskredite verfügt, führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben.

§ 45 Zusatzkredit

¹ Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredit.

² Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit um über 10 %, jedoch um mindestens Fr. 300'000, überschritten wird, muss der Regierungsrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Zusatzkredit beantragen. Für teuerungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstandsklausel enthält. Mehrkosten aufgrund von gebundenen Ausgaben benötigen keinen Zusatzkredit.

³ Über den Zusatzkredit entscheidet der Grosse Rat.

3.3. Budget- und Nachtragskredit

§ 46 Budgetkredit

¹ Mit dem Budgetkredit ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Der Budgetkredit kann als Einzelkredit oder bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget als Globalkredit gesprochen werden.

³ Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

§ 47 Sperrvermerk

¹ Geplante Ausgaben aus Budget- oder Verpflichtungskrediten, für die bei der Beschlussfassung über das Budget der Entscheid des Volkes oder des Grossen Rates aussteht, sind mit einem Sperrvermerk ins Budget aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

§ 48 Nachtragskredit

¹ Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredit.

² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredit, dass dieser nicht ausreicht, muss der Regierungsrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Nachtragskredit anfordern. Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung gemäss § 49.

³ Über den Nachtragskredit entscheidet der Grosse Rat, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.

§ 49 Kreditüberschreitung

¹ Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, kann der Regierungsrat eine Kreditüberschreitung beschliessen.

² Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung von Rücklagen.

³ Der Regierungsrat beschliesst alle Kreditüberschreitungen mit der Verabschiedung des Geschäftsberichtes zuhanden des Grossen Rats. Er orientiert den Grossen Rat mit dem Geschäftsbericht unter Darlegung der Begründungen über die beschlossenen Kreditüberschreitungen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 50 Kreditübertragungen

¹ Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen.

² Im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben, Einzelmassnahmen oder Projekten kann der Regierungsrat nicht vollständig beanspruchte Budget- und Nachtragskredite, die bereits bewilligt wurden, auf das Folgejahr übertragen.

³ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat zu den übertragenen Budget- und Nachtragskrediten anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht.

3.4. Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

§ 51 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

² Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden für Spezialfinanzierungen werden, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen.

³ Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

⁴ Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände sowie Erträge zu belasten oder gutzuschreiben.

⁵ Die Spezialfinanzierungen Nummernauktion, LSVa und Unterhalt Staatsdomänen werden vom Regierungsrat geregelt.

§ 52 Vorfinanzierungen

¹ Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann mit dem Jahresabschluss vorgenommen werden.

² Die Auflösung der Vorfinanzierung hat analog der Nutzungsdauer ab Nutzungsbeginn zu erfolgen.

³ Die Vorfinanzierung ist aufzulösen, sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird.

⁴ Im Eigenkapitalausweis im Anhang zum Geschäftsbericht ist Rechenschaft über jede Vorfinanzierung abzulegen.

3.5. Landkreditkonto

§ 53 Landkreditkonto

¹ Der Kanton führt ein Landkreditkonto in der Höhe von maximal 80 Millionen Franken.

² Der Regierungsrat kann über das Landkreditkonto in abschliessender Kompetenz Grundstücksgeschäfte tätigen, die dem Finanzvermögen zuzuordnen sind.

³ Soweit es zur Wahrung der Interessen des Kantons angezeigt ist, kann der Regierungsrat über das Landkreditkonto Grundstücke erwerben, die dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind. Solche Geschäfte sind dem Grossen Rat innert einer Frist von zwei Jahren zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, sind die Grundstücke innert angemessener Frist durch den Regierungsrat zu veräussern.

⁴ Werden die über das Landkreditkonto erworbenen Grundstücke veräussert, dem Verwaltungsvermögen zugeordnet oder vom Grossen Rat im Sinne von Abs. 3 genehmigt, ist das Landkreditkonto mit dem Einstandspreis des Grundstücks auszugleichen.

⁵ Er legt jährlich mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft ab über die getätigten Grundstückkäufe und -verkäufe sowie Überführungen ins Verwaltungsvermögen.

4. Rechnungslegung

4.1. Allgemeines

§ 54 Zweck

¹ Die Rechnungslegung zeigt das Bild des Finanzhaushalts, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

§ 55 Rechnungslegungsstandards

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach dem HRM2. Gesetzliche Regelungen gehen HRM2 vor.

² Der Regierungsrat kann in einzelnen Punkten von HRM2 abweichen. Jede Abweichung ist im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.

§ 56 Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen werden, unter Berücksichtigung von Ziff. 4, getrennt und ohne Verrechnung ausgewiesen.
2. Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge werden, unter Berücksichtigung von Ziff. 4, in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen.
3. Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Staatstätigkeit auszugehen.
4. Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt.
5. Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein.
6. Zuverlässigkeit: Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).
7. Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

4.2. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen

§ 57 Bilanzierung

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

§ 58 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

¹ Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.

² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch alle 10 Jahre stattfindet.

³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

§ 59 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten oder wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Der Regierungsrat legt die Mindestabschreibungssätze fest.

³ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig; diese sind an Regeln zu binden. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen.

⁴ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

4.3. Beteiligungen und Konsolidierung

§ 60 Beteiligungen

¹ Der Kanton kann sich an rechtlich selbständigen Organisationen mittels Finanz- oder Sacheinlagen beteiligen.

² Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Public Corporate Governance.

³ Er erlässt Eigentümerstrategien für vom Kanton massgeblich beherrschte Beteiligungen oder Organisationen, soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Anstalten handelt.

⁴ Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten hat der Grosse Rat die Eigentümerstrategien zu genehmigen. Der Regierungsrat ist zuständig für die Kenntnisgabe der definierten Eigentümerstrategien an den Grossen Rat.

§ 61 Einsitz im strategischen Organ

¹ Der Regierungsrat nimmt in der Regel keinen Einsitz im strategischen Organ. Die strategische Führung wird an Vertreter delegiert, welche die Beteiligungen nach den Richtlinien der Public Corporate Governance leiten.

§ 62 Auskunftsrecht

¹ Der Regierungsrat hat, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist, jederzeit das Recht, von massgeblich beherrschten Beteiligungen oder Organisationen alle massgeblichen Informationen und Unterlagen, die zur Steuerung und Überwachung notwendig sind, anzufordern. Dazu gehören insbesondere:

1. Unternehmensstrategie
2. Protokolle des Verwaltungsrates
3. Berichte der Revisionsstelle
4. Entschädigungsreglemente
5. Budget und Finanzplan
6. Risikobeurteilung
7. ausserordentliche Vorkommnisse
8. Gerichtsverfahren

§ 63 Abberufung von Mitgliedern des strategischen Führungsorgans

¹ Der Regierungsrat kann Mitglieder des strategischen Führungsorgans von massgeblich beherrschten Beteiligungen oder Organisationen jederzeit unabhängig von der Amtsdauer nach vorgängiger Konsultation dessen Präsidiums sowie Information der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates aus wichtigen Gründen abberufen, soweit nicht der Grosse Rat als Wahlorgan zuständig ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, der den Verbleib des Betroffenen im strategischen Führungsorgan unzumutbar macht.

² Vor der Abberufung sind dem Mitglied die Gründe der Abberufung mitzuteilen und ihm mit angemessener Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 64 Konsolidierungskreis

¹ Zum Konsolidierungskreis gehören die Institutionen nach § 2.

² Selbständige Anstalten sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden entweder konsolidiert oder im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:

1. der Kanton ist Träger dieser Organisationen
2. der Kanton ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt
3. der Kanton leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen
4. der Kanton kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen

5. der Kanton weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 65 Konsolidierungsmethode

¹ Die in § 64 Abs. 1 genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.

² Die in § 64 Abs. 2 genannten Institutionen werden entweder nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapitalwert oder mit dem anteiligen Periodenerfolg (Equity-Methode) in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.

5. Finanzielle Führung

5.1. Controlling

§ 66 Begriff

¹ Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte setzt der Regierungsrat ein internes Controlling ein. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.

² Das Controlling umfasst insbesondere die Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.

§ 67 Bereiche

¹ Das Controlling erstreckt sich insbesondere über die folgenden Bereiche:

1. Leistungen
2. Wirkungen
3. Finanzen
4. Personal
5. Internes Kontrollsystem
6. Projekte

² Die Verwaltungseinheiten sind in ihren Aufgabenbereichen für das Controlling zuständig.

³ Die Einhaltung der Vorgaben wird periodisch durch den Regierungsrat überprüft.

5.2. Buchführung

§ 68 Begriff

¹ Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

§ 69 Grundsätze

¹ Die Buchführung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Vollständigkeit: Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen.
2. Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen.
3. Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaftuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten.
4. Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.

§ 70 Aufbewahrung der Belege

¹ Die Organe und unselbständigen Anstalten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung digital während mindestens 10 Jahren auf. Vorbehalten bleiben weitergehende oder anderslautende Bestimmungen in der Spezialgesetzgebung, insbesondere im Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG¹⁾), sowie in den durch das ArchivG stipulierten Registraturplänen.

§ 71 Anlagenbuchhaltung

¹ In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (Anlagegüter) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden.

² Ausgehend von den Werten der Anlagegüter, werden die Abschreibungen berechnet, die als Aufwand in die Finanzbuchhaltung einfließen.

³ Neben den Berechnungen im Sinne von Abs. 2 werden in der Anlagenbuchhaltung je Objekt auch Zusatzdaten erfasst.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anlagegüter, für die eine Anlagenbuchhaltung geführt werden muss, und regelt die Einzelheiten.

§ 72 Inventar

¹ Für Anlagegüter wird ein Wert- und Sachinventar geführt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

§ 73 Buchführung der Organe und unselbständigen Anstalten

¹ Die Organe und unselbständigen Anstalten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

¹⁾ RB [432.10](#)

5.3. Kostentransparenz

§ 74 Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Die Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung. Für sie ist die Führung einer Kostenrechnung nach Produktgruppen obligatorisch.

² Die Kostenrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechnungslegung.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 75 Interne Verrechnungen

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Organen und Anstalten des Kantons. Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung und Kostentransparenz wesentlich sind.

5.4. Internes Kontrollsystem (IKS)

§ 76 Risikominimierung

¹ Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

§ 77 Internes Kontrollsystem für den Finanzhaushalt

¹ Das IKS umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen zu wesentlichen betrieblichen Prozessen und zur Jahresrechnung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und hört dazu die Finanzkontrolle an.

² Sämtliche Verwaltungseinheiten führen ein zweckdienliches digitales IKS.

³ Der Regierungsrat beurteilt halbjährlich die Risikosituation.

6. Finanzstatistik

§ 78 Publikation eines finanzstatistischen Ausweises

¹ Der Regierungsrat publiziert mit der Jahresrechnung einen finanzstatistischen Ausweis.

² Der finanzstatistische Ausweis umfasst einen Zeitreihenvergleich.

³ Er ist soweit möglich auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und zwischen öffentlichen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen öffentlichen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar.

§ 79 Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung sorgt für die ordnungsgemässe Zustellung der von der eidgenössischen Finanzverwaltung für die eidgenössische Finanzstatistik verlangten Daten.

7. Organisation des Finanzwesens

§ 80 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass von Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens
2. die Beschaffung der Mittel
3. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat
4. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, vorbehältlich der Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Grossen Rates
5. die Beteiligungen, soweit nicht das strategische Organ zuständig ist
6. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Grossen Rates
7. den Entwurf des Finanz- und Aufgabenplans
8. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen
9. die Bewilligung von Kreditübertragungen
10. das IKS

§ 81 Departement für Finanzen und Soziales

¹ Das Departement für Finanzen und Soziales ist insbesondere zuständig für:

1. die Organisation des Rechnungswesens
2. den Erlass des Reglements für Mittelbeschaffung und -bewirtschaftung
3. die Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens nach den grundsätzlichen Vorgaben des Regierungsrats
4. den Erlass von Weisungen zum Finanz- und Rechnungswesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat zusteht
5. die Beratung der Departemente und der Staatskanzlei in Finanzfragen

§ 82 Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung ist insbesondere zuständig für:

1. die Rechnungslegung, wobei sie Weisungen erlassen kann, soweit deren Erlass nicht dem Regierungsrat oder dem Departement für Finanzen und Soziales zusteht
2. die Organisation zur Erstellung von Budget und Finanzplan, der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und der Controllingberichte
3. die Beratung der Departemente und der Staatskanzlei in Finanzfragen
4. die Organisation und Koordination des IKS für den Finanzhaushalt
5. die administrative Führung der Beteiligungen
6. die Erstellung der Finanzstatistik

§ 83 Departemente und Staatskanzlei

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei sind insbesondere zuständig für:

1. die korrekte Anwendung der Rechnungslegung und deren Weisungen
2. die Erstellung und den Inhalt des Budgets und Finanzplans, der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und des Controllingberichtes
3. die Beratung der Ämter und Betriebe in Finanzfragen
4. die Umsetzung des IKS für den Finanzhaushalt

² In den Aufgaben werden die Departemente und die Staatskanzlei durch eine Controllerin oder einen Controller unterstützt, die oder der für die Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle zuständig ist.

³ Die Departemente und die Staatskanzlei üben die Aufsicht über die Beteiligungen in ihrer definierten Zuständigkeit, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist, aus.

§ 84 Organe und Anstalten

¹ Die Organe und Anstalten sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte, die ihnen der Regierungsrat gemäss § 37 übertragen hat, sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten.

² Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Sie führen dazu die notwendigen Kontrollen.

8. Finanzkontrolle

8.1. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

§ 85 Stellung

¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt:

1. den Grossen Rat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege

2. den Regierungsrat, die Departemente, die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht

² Die Finanzkontrolle ist unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit ausschliesslich Verfassung und Gesetz verpflichtet.

³ Die Finanzkontrolle ist administrativ der Staatskanzlei zugeordnet.

§ 86 Aufsichtsbereich

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:

1. das Rechnungswesen des Grossen Rates
2. die Verwaltung
3. das Rechnungswesen der Verwaltung der Rechtspflege
4. die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons
5. Organisationen ausserhalb der Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Beiträge ausrichtet

² Nicht der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen:

1. die Thurgauer Kantonalbank
2. die Pensionskasse Thurgau mit Ausnahme der Prüfung der Werthaltigkeit allfälliger Arbeitgeber-Beitragsreserven mit Verwendungsverzicht
3. das Sozialversicherungszentrum des Kantons Thurgau, soweit es nicht für den Kanton tätig ist
4. die Veranlagungen im Bereich der Steuern (materielle Prüfung)

³ Die Finanzkontrolle nimmt bei Organisationen, die nach Gesetz oder Statuten über eine externe oder eine interne Revisionsstelle verfügen, Rücksicht auf die Arbeit dieser Revisionsstellen und übt die Finanzaufsicht in Abstimmung mit diesen Organisationen aus. Die Finanzkontrolle ist berechtigt, die Prüfberichte der Revisionsstellen einzufordern.

§ 87 Personal

¹ Für das Personal der Finanzkontrolle gelten die personalrechtlichen Regelungen für das Staatspersonal. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes und vom Grossen Rat erlassene Regelungen aufgrund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.

² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für alle personalrechtlichen Entscheide der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle zuständig.

³ Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.

⁴ Die Grundbesoldung der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle wird bei 100 % des Maximums der Zone IV der zweithöchsten Besoldungsklasse festgelegt.

§ 88 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert.

² Die Finanzkontrolle kann zur Sicherstellung der Qualität mit privaten oder öffentlichen Organisationen zusammenarbeiten oder Vereinigungen beitreten.

§ 89 Budget und Haushaltsführung

¹ Die Finanzkontrolle ist für ihr Budget zuständig. Es wird in die Budgetbotschaft des Regierungsrates aufgenommen. Vom Regierungsrat im Budget vorgesehene pauschale Massnahmen im Rahmen von Sparprogrammen dürfen auch die Finanzkontrolle erfassen.

² Die Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach diesem Gesetz.

³ Die Finanzkontrolle verfügt über ein Globalbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

⁴ Innerhalb des vom Grossen Rat genehmigten Globalbudgets verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.

§ 90 Verrechnung der Leistungen

¹ Die Finanzkontrolle stellt ihre Leistungen nicht in Rechnung.

² Sie stellt in der Regel Rechnung für die Prüfungen im Auftrag des Bundes und für die Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen (§ 95 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4).

³ Sie stellt Rechnung für die Prüfung öffentlich-rechtlicher Anstalten.

§ 91 Revisionsstelle

¹ Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates kann periodisch eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle sowie der Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle beauftragen.

§ 92 Geschäftsverkehr

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

² Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat. Der Regierungsrat und die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle treffen sich periodisch zu einer Aussprache.

³ Der Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat wird über den Chef oder die Chefin des Departements für Finanzen und Soziales koordiniert.

⁴ Darüber hinaus tauschen sich die Departementschefinnen und Departementschefs sowie die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber je periodisch mit der Finanzkontrolle aus.

⁵ Die Finanzkontrolle verkehrt ausserdem direkt mit der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates. Die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates und die Finanzkontrolle treffen sich periodisch zu einer Aussprache.

8.2. Grundsätze

§ 93 Inhalt der Finanzaufsicht

¹ Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfungen der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung sowie die Abschlussprüfung der Rechnungsführung und der Rechnungslegung.

§ 94 Prüfungsgrundsätze

¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Berufsgrundsätzen aus.

² Die Finanzkontrolle nimmt keine Vollzugsaufgaben wahr.

8.3. Aufgaben

§ 95 Allgemeine Aufgaben

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für:

1. die Prüfung der Staatsrechnung und der ihr zugrundeliegenden Rechnungen
2. die Prüfung von Projekten und Prozessen unter Berücksichtigung des IKS
3. die Prüfungen im Auftrag des Bundes
4. die Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse oder ein Bezug zum Kanton besteht
5. die Finanzaufsichtsprüfungen

² Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

§ 96 Besondere Aufträge und Beratung

¹ Der Grosse Rat, die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates, der Regierungsrat, die Departemente, die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen oder sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

² Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms oder ihre Unabhängigkeit gefährdet werden könnte.

8.4. Berichterstattung und Beanstandungen

§ 97 Berichterstattung

¹ Die Finanzkontrolle erstellt über ausgeführte Prüfungen einen Bericht. Der Bericht geht an:

1. die geprüfte Stelle
2. deren vorgesetzte Stelle
3. der Aufsichtsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten
4. an das Departement für Finanzen und Soziales

² Bei besonderen Aufträgen gemäss § 96 erfolgt die Berichterstattung ausschliesslich an die beauftragende Stelle.

³ Erfordern Feststellungen der Finanzkontrolle ein unmittelbares Handeln, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Stelle der geprüften Stelle.

⁴ Bei der Prüfung von Organisationen ausserhalb der Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch den für den Verkehr mit den geprüften Organisationen zuständigen Stellen der Verwaltung oder der obersten kantonalen Gerichte mitgeteilt.

§ 98 Jahresbericht

¹ Die Finanzkontrolle orientiert mit dem Jahresbericht die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates und den Regierungsrat jährlich über wesentliche Feststellungen ihrer Prüftätigkeit.

² Die Orientierung erfolgt, sobald die Stellungnahmen im Sinne von § 99 Abs. 2 vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist.

§ 99 Beanstandungen

¹ Werden unwesentliche Mängel festgestellt, insbesondere formeller Art, informiert die geprüfte Stelle die Finanzkontrolle innert 10 Arbeitstagen schriftlich über die Behebung der Mängel.

² Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüften Stelle eine Frist von drei Monaten, um schriftlich Stellung zu nehmen und Auskunft über die eingeleiteten Massnahmen zu geben.

³ Werden durch die geprüfte Stelle bei einem wesentlichen Mangel aus Sicht der Finanzkontrolle keine ausreichenden Massnahmen eingeleitet, ordnet auf Antrag der Finanzkontrolle das zuständige Departement, die Staatskanzlei oder das zuständige oberste kantonale Gericht ausreichende Massnahmen an.

⁴ Sind die angeordneten Massnahmen aus Sicht der Finanzkontrolle nicht ausreichend oder betreffen die Beanstandungen ein Departement oder die Staatskanzlei, ordnet der Regierungsrat auf Antrag der Finanzkontrolle ausreichende Massnahmen an.

⁵ Sind die durch den Regierungsrat oder das zuständige oberste kantonale Gericht angeordneten Massnahmen aus Sicht der Finanzkontrolle nicht ausreichend oder betreffen die Beanstandungen den Regierungsrat oder ein oberstes Gericht, kann sie im Jahresbericht die Beanstandungen und die von der Finanzkontrolle beantragten Massnahmen sowie die Stellungnahme und die ergriffenen Massnahmen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates unterbreiten.

§ 100 Tätigkeitsbericht

¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates und dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Der Bericht wird veröffentlicht.

8.5. Verfahren

§ 101 Strafbare Handlungen

¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement oder der Staatskanzlei, dem zuständigen obersten Gericht oder dem strategischen Organ der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Betrifft der Hinweis eine Magistratsperson oder ein Mitglied des strategischen Organs einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat und die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates.

§ 102 Dokumentation und Datenzugriff

¹ Der Finanzkontrolle sind Beschlüsse und Entscheide des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Departemente, der Staatskanzlei und der Verwaltungseinheiten, der kantonalen Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, unaufgefordert zuzustellen.

² Ihr sind zudem die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten, zur Verfügung zu stellen. Sofern dies verhältnismässig ist, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Sie darf die ihr zur Kenntnis gebrachten Personendaten nach dem Abschluss des Revisionsverfahrens nur pseudonymisiert während 10 Jahren aufbewahren oder speichern.

§ 103 Mitwirkungspflicht

¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 104 Anzeigepflicht

¹ Mängel wesentlicher finanzieller Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 105 Bilanzierung

¹ Mit dem Inkrafttreten des Finanzhaushaltsgesetzes wird keine Neubewertung des Vermögens vorgenommen.

² Die bestehende Aufwertung der Thurgauer Kantonalbank wird vom Finanzvermögen in den Beteiligungsbuchwert der Thurgauer Kantonalbank im Verwaltungsvermögen überführt und gilt als Anschaffungskosten.

³ Bestehende Aufwertungen von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden mit dem Aufwertungsbetrag bilanziert und gelten als Anschaffungskosten.

§ 106 Gleiche Darstellung von Budget und Jahresrechnung

¹ Die zeitliche Abfolge der Umstellung von Budget und Jahresrechnung hat zu erfolgen:

1. Budget
2. Jahresrechnung

² Die erste Jahresrechnung nach Inkraftsetzung ist nach dem bisherigen Recht zu erstellen.

³ Die Überleitung zum neuen Recht erfolgt auf Basis der Bilanz.

§ 107 Digitale Belegaufbewahrung

¹ Die Umstellung auf die digitale Belegaufbewahrung hat spätestens fünf Jahre nach Inkraftsetzung des Gesetzes zu erfolgen.

§ 108 Vorfinanzierungen

¹ Bestehende Vorfinanzierungen, ohne Bezug zu einem spezifischen Vorhaben, sind dem Bilanzüberschuss zuzuweisen.

§ 109 Grundlagen für Kennzahlen

¹ Die Definitionen und Berechnungen der Kennzahlen zweiter Priorität basieren auf dem Anhang Finanzkennzahlen vom 14.12.2017 zu HRM2.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

Der Erlass RB 611.1 (Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates [FHG] vom 15. Juni 2011) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **611.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 611.1

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
	Finanzhaushaltsgesetz (FHG)
	I.
<p>§ 20 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat jährlich bis zum 30. April die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.</p> <p>² Weist die Jahresrechnung einen Ertragsüberschuss aus, entscheidet der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates, über dessen Zuweisung.</p>	<p>² Weist die Jahresrechnung einen Ertragsüberschuss aus, entscheidet der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates, über dessen Zuweisung. <u>Der Regierungsrat kann mit dem Geschäftsbericht Antrag stellen.</u></p>
<p>§ 33 Haushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 % des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 33 HaushaltsgleichgewichtFinanzkennzahlen</p> <p>¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein. <u>Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgleichgewicht 2. Ausgabenstabilisierung 3. Nettovermögen pro Einwohner <p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 % des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge <u>Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind im Budget zu berücksichtigen.:</u></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p>³ Die Finanzierungsrechnung soll über einen Zeitrahmen von acht Jahren ausgeglichen sein.</p> <p>⁴ Von der Ausgleichsregelung von Abs. 3 kann abgewichen werden, solange das Nettovermögen des Kantons Thurgau 10 % der Bilanzsumme überschreitet. Abweichungen sind im Budget, im Finanzplan und in der Jahresrechnung zu begründen.</p> <p>⁵ Das anzuwendende Nettovermögen zeigt die Differenz zwischen der Summe des Fremdkapitals einerseits und der Summe des Finanzvermögens zuzüglich nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen andererseits.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bruttoverschuldungsanteil 2. Nettoverschuldungsquotient 3. Zinsbelastungsanteil 4. Investitionsanteil 5. Kapitaldienstanteil <p>³ Die Finanzierungsrechnung soll über einen Zeitrahmen Der Regierungsrat legt für Kennzahlen der ersten Priorität Richtwerte fest, soweit das Gesetz keine Richtwerte vorsieht. Für Kennzahlen zweiter Priorität gelten die Richtwerte von acht Jahren ausgeglichen sein.<u>HRM2.</u></p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁵ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 34 Ausgabenstabilisierung</p> <p>¹ Die liquiditätswirksamen Gesamtausgaben des Kantons, bestehend aus liquiditätswirksamen Aufwänden der Erfolgsrechnung sowie den liquiditätswirksamen Ausgaben der Investitionsrechnung ohne die durchlaufenden Beiträge, dürfen in der Regel nicht stärker ansteigen als das nominale Bruttoinlandprodukt.</p> <p>² Aufgabenverschiebungen innerhalb des Gemeinwesens, Veränderungen in den Finanzflüssen, Darlehen sowie Privatisierungen werden in der Vergleichsrechnung neutralisiert.</p>	<p>§ 34 AusgabenstabilisierungHaushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Die liquiditätswirksamen Gesamtausgaben des Kantons, bestehend aus liquiditätswirksamen Aufwänden Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung sowie den liquiditätswirksamen Ausgaben der Investitionsrechnung ohne die durchlaufenden Beiträge, dürfen in der Regel nicht stärker ansteigen als das nominale Bruttoinlandproduktsoll mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p>² Aufgabenverschiebungen innerhalb Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 % des Gemeinwesens, Veränderungen in den Finanzflüssen, Darlehen sowie Privatisierungen werden in der Vergleichsrechnung neutralisiert.Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p>³ In Bezug auf die Gesamtausgaben ist ein konstantes Investitionsvolumen anzustreben.</p> <p>⁴ Innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren ist das Ziel der Ausgabenstabilisierung einzuhalten.</p> <p>⁵ Wird das Ziel nicht erreicht, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Massnahmenplan zur Ausgabenreduktion vorzulegen.</p>	<p>³ In Bezug auf die Gesamtausgaben ist ein konstantes Investitionsvolumen anzustreben. <u>Die Finanzierungsrechnung soll über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen sein.</u></p> <p>⁴ Innerhalb eines Zeitraumes <u>Von der Ausgleichsregelung von acht Jahren ist Abs. 1 und Abs. 3 kann abgewichen werden, solange das Ziel-Nettovermögen des Kantons Thurgau 10 % der Ausgabenstabilisierung einzuhalten Bilanzsumme überschreitet. Abweichungen sind im Budget, im Finanzplan und in der Jahresrechnung zu begründen.</u></p> <p>⁵ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 35 Finanzkennzahlen</p> <p>¹ Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Haushaltsgleichgewicht2. Ausgabenstabilisierung3. Nettovermögen und Eigenkapital in Franken <p>² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bruttoverschuldungsanteil2. Nettoverschuldungsquotient3. Zinsbelastungsanteil4. Investitionsanteil	<p>§ 35 Finanzkennzahlen <u>Ausgabenstabilisierung</u></p> <p>¹ <u>Die Finanzlage wird liquiditätswirksamen Gesamtausgaben des Kantons, bestehend aus liquiditätswirksamen Aufwänden der Erfolgsrechnung sowie den liquiditätswirksamen Ausgaben der Investitionsrechnung ohne die durchlaufenden Beiträge, dürfen in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt: der Regel nicht stärker ansteigen als das nominale Bruttoinlandprodukt.</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Gelöscht.</i>2. <i>Gelöscht.</i>3. <i>Gelöscht.</i> <p>² <u>Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind: Aufgabenverschiebungen innerhalb des Gemeinwesens, Veränderungen in den Finanzflüssen, Darlehen sowie Privatisierungen werden in der Vergleichsrechnung neutralisiert.</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Gelöscht.</i>2. <i>Gelöscht.</i>3. <i>Gelöscht.</i>4. <i>Gelöscht.</i>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p>5. Kapitaldienstanteil</p> <p>³ Der Regierungsrat legt für Kennzahlen der ersten Priorität eine Zielgrösse fest, soweit das Gesetz keine Zielgrösse vorsieht.</p>	<p>5. <i>Gelöscht.</i></p> <p>³ Der Regierungsrat legt für Kennzahlen der ersten Priorität eine Zielgrösse fest, soweit das Gesetz keine Zielgrösse vorsieht. <u>Die Ausgaben neuer Aufgaben dürfen in der ersten Priorität eine Zielgrösse fest, soweit Vergleichsrechnung neutralisiert werden, solange das Gesetz keine Zielgrösse vorsieht.</u> <u>Nettovermögen des Kantons Thurgau 10 % der Bilanzsumme überschreitet. Neutralisierungen von neuen Aufgaben sind im Budget, Finanzplan und in der Jahresrechnung zu begründen.</u></p> <p>⁴ In Bezug auf die Gesamtausgaben ist ein konstantes Investitionsvolumen anzustreben.</p> <p>⁵ Innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren ist das Ziel der Ausgabenstabilisierung einzuhalten.</p> <p>⁶ Wird das Ziel nicht erreicht, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Massnahmenplan zur Ausgabenreduktion vorzulegen.</p>
	<p>§ 35a Nettovermögen pro Einwohner</p> <p>¹ Das anzuwendende Nettovermögen zeigt die Differenz zwischen der Summe des Fremdkapitals einerseits und der Summe des Finanzvermögens zuzüglich nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen andererseits.</p> <p>² Die Anzahl Einwohner entspricht der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember gemäss kantonaler Bevölkerungserhebung.</p>
<p>§ 38 Verpflichtungskredit</p> <p>¹ Verpflichtungskredite werden in der Form von Objektkrediten oder Rahmenkrediten besonders beschlossen.</p> <p>² Objektkredite geben die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag über mehrere Jahre Verpflichtungen einzugehen.</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p>³ Rahmenkredite geben die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag über ein oder mehrere Jahre Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>⁴ Verpflichtungskredite sind für neue Ausgaben über Fr. 1'000'000 sowie für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 200'000 zu beschliessen.</p> <p>⁵ Verpflichtungskredite sind dem Grossen Rat mit einem erläuternden Bericht oder einer ausführlichen Begründung in der Budgetbotschaft zu unterbreiten.</p> <p>⁶ Für die mit dem Bund abzuschliessenden Programmvereinbarungen werden Rahmenkredite für die jeweilige Programmperiode beantragt. Diese gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>⁷ Mit dem Jahresabschluss sind ausstehende Beträge abzugrenzen, sofern die Finanzierung nicht über eine Spezialfinanzierung erfolgt. Bei Ende der Programmvereinbarung kann der abgegrenzte Betrag auf die nächste Programmperiode übertragen werden.</p> <p>⁸ Nach Abschluss der Programme ist im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.</p>	<p>⁷ Mit <u>Während der Dauer der Programmvereinbarung sind mit dem Jahresabschluss</u> ausstehende Beträge abzugrenzen, sofern die Finanzierung nicht über eine Spezialfinanzierung erfolgt. Bei Ende der Programmvereinbarung kann der abgegrenzte Betrag auf die nächste Programmperiode übertragen werden.</p> <p>⁸ Nach Abschluss der Programme <u>Programmvereinbarung</u> ist im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.</p>
<p>§ 52 Vorfinanzierungen</p> <p>¹ Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Jahresabschluss vorgenommen werden.</p> <p>² Die Auflösung der Vorfinanzierung hat analog der Nutzungsdauer ab Nutzungsbeginn zu erfolgen.</p> <p>³ Die Vorfinanzierung ist aufzulösen, sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird.</p> <p>⁴ Im Eigenkapitalausweis im Anhang zum Geschäftsbericht ist Rechenschaft über jede Vorfinanzierung abzulegen.</p>	<p>¹ Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Jahresabschluss vorgenommen werden.</p>
<p>§ 53 Landkreditkonto</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p>¹ Der Kanton führt ein Landkreditkonto in der Höhe von maximal 80 Millionen Franken.</p> <p>² Der Regierungsrat kann über das Landkreditkonto in abschliessender Kompetenz Grundstücksgeschäfte tätigen, die dem Finanzvermögen zuzuordnen sind.</p> <p>³ Soweit es zur Wahrung der Interessen des Kantons angezeigt ist, kann der Regierungsrat über das Landkreditkonto Grundstücke erwerben, die dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind. Solche Geschäfte sind dem Grossen Rat innert einer Frist von zwei Jahren zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, sind die Grundstücke innert angemessener Frist durch den Regierungsrat zu veräussern.</p> <p>⁴ Werden die über das Landkreditkonto erworbenen Grundstücke veräussert, dem Verwaltungsvermögen zugeordnet oder vom Grossen Rat im Sinne von Abs. 3 genehmigt, ist das Landkreditkonto mit dem Einstandspreis des Grundstücks auszugleichen.</p> <p>⁵ Er legt jährlich mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft ab über die getätigten Grundstückkäufe und -verkäufe sowie Überführungen ins Verwaltungsvermögen.</p>	<p>⁵ Er legt jährlich mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft ab über die getätigten Grundstückkäufe und -verkäufe<u>-verkäufe</u> sowie Überführungen ins Verwaltungsvermögen.</p>
<p>§ 66 Begriff</p> <p>¹ Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte setzt der Regierungsrat ein internes Controlling ein. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.</p> <p>² Das Controlling umfasst in der Regel die Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.</p>	<p>² Das Controlling umfasst in der Regel<u>insbesondere</u> die Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.</p>
<p>§ 67 Bereiche</p> <p>¹ Das Controlling erstreckt sich in der Regel über die folgenden Bereiche:</p>	<p>¹ Das Controlling erstreckt sich in der Regel<u>insbesondere</u> über die folgenden Bereiche:</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p>1. Leistungen 2. Wirkungen 3. Finanzen 4. Personal 5. Internes Kontrollsystem 6. Projekte</p> <p>² Die Verwaltungseinheiten sind in ihren Aufgabenbereichen für das Controlling zuständig.</p> <p>³ Die Einhaltung der Vorgaben werden periodisch durch den Regierungsrat überprüft.</p>	<p>³ Die Einhaltung der Vorgaben <u>werden</u> <u>wird</u> periodisch durch den Regierungsrat überprüft.</p>
<p>§ 85 Stellung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt:</p> <p>1. den Grossen Rat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege</p> <p>2. den Regierungsrat, die Departemente, die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht</p> <p>² Die Finanzkontrolle ist unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit ausschliesslich Verfassung und Gesetz verpflichtet.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement für Finanzen und Soziales zugeordnet.</p>	<p>³ Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement für Finanzen und Soziales <u>Staatskanzlei</u> zugeordnet.</p>
<p>§ 87 Personal</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p>¹ Für das Personal der Finanzkontrolle gelten die personalrechtlichen Regelungen für das Staatspersonal. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes und vom Grossen Rat erlassene Regelungen aufgrund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für alle personalrechtlichen Entscheide der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle zuständig. Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.</p>	<p>² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für alle personalrechtlichen Entscheide der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle zuständig. Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.</p> <p>³ Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.</p> <p>⁴ Die Grundbesoldung der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle wird bei 100 % des Maximums der Zone IV der zweithöchsten Besoldungsklasse festgelegt.</p>
<p>§ 99 Beanstandungen</p> <p>¹ Werden unwesentliche Mängel festgestellt, insbesondere formeller Art, informiert die geprüfte Stelle die Finanzkontrolle innert 10 Arbeitstagen schriftlich über die Behebung der Mängel.</p> <p>² Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüften Stelle eine Frist von drei Monaten, um schriftlich Stellung zu nehmen und Auskunft über die eingeleiteten Massnahmen zu geben.</p> <p>³ Werden durch die geprüfte Stelle bei einem wesentlichen Mangel aus Sicht der Finanzkontrolle keine ausreichenden Massnahmen eingeleitet, ordnet auf Antrag der Finanzkontrolle das zuständige Departement, die Staatskanzlei oder das zuständige oberste kantonale Gericht ausreichende Massnahmen an.</p> <p>⁴ Sind die angeordneten Massnahmen aus Sicht der Finanzkontrolle nicht ausreichend oder betreffen die Beanstandungen ein Departement oder die Staatskanzlei, ordnet der Regierungsrat auf Antrag der Finanzkontrolle ausreichende Massnahmen an.</p>	<p>¹ Werden unwesentliche Mängel festgestellt, insbesondere formeller Art, informiert die geprüfte Stelle die Finanzkontrolle innert 10 Arbeitstagen schriftlich über die Behebung der Mängel.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p>⁵ Sind die durch den Regierungsrat oder das zuständige oberste kantonale Gericht angeordneten Massnahmen aus Sicht der Finanzkontrolle nicht ausreichend oder betreffen die Beanstandungen den Regierungsrat oder ein oberstes Gericht, kann sie im Jahresbericht die Beanstandungen und die von der Finanzkontrolle beantragten Massnahmen sowie die Stellungnahme und die ergriffenen Massnahmen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates unterbreiten.</p>	
<p>§ 102 Dokumentation und Datenzugriff</p> <p>¹ Der Finanzkontrolle sind Beschlüsse und Entscheide des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Departemente, der Staatskanzlei und der Verwaltungseinheiten, der kantonalen Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, unaufgefordert zuzustellen.</p> <p>² Ihr sind zudem die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten, zur Verfügung zu stellen. Sofern dies verhältnismässig ist, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Sie darf die ihr zur Kenntnis gebrachten Personendaten nach dem Abschluss des Revisionsverfahrens nur pseudonymisiert während 10 Jahren aufbewahren oder speichern.</p>	<p>² Ihr sind zudem die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten, zur Verfügung zu stellen. Sofern dies verhältnismässig ist, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Sie darf die ihr zur Kenntnis gebrachten Personendaten nach dem Abschluss des Revisionsverfahrens nur pseudonymisiert während 10-Jahren aufbewahren oder speichern.</p>
<p>§ 105 Neubewertung des Vermögens</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten des Finanzhaushaltsgesetzes wird keine Neubewertung des Vermögens vorgenommen.</p>	<p>§ 105 Neubewertung des Vermögens <u>Bilanzierung</u></p> <p>² Die bestehende Aufwertung der Thurgauer Kantonalbank wird vom Finanzvermögen in den Beteiligungsbuchwert der Thurgauer Kantonalbank im Verwaltungsvermögen überführt und gilt als Anschaffungskosten.</p> <p>³ Bestehende Aufwertungen von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden mit dem Aufwertungsbetrag bilanziert und gelten als Anschaffungskosten.</p>
	<p>§ 109 Grundlagen für Kennzahlen</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
	¹ Die Definitionen und Berechnungen der Kennzahlen zweiter Priorität basieren auf dem Anhang Finanzkennzahlen vom 14.12.2017 zu HRM2.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	Der Erlass RB 611.1 (Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates [FHG] vom 15. Juni 2011) wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.